



Universität
Zürich ^{UZH}

Strafrecht AT I

Prof. Dr. Marc Thommen

Strafrecht AT I

Vorl.	Datum	Thema
1	Di 22.02.2022	Mittäterschaft und Anstiftung
2	Di 01.03.2022	Anstiftung/Gehilfenschaft
3	Di 08.03.2022	Vorsätzliche Unterlassung (Teil 1)
4	Di 15.03.2022	Vorsätzliche Unterlassung (Teil 2)
5	Di 22.03.2022	Fahrlässige Begehung (Teil 1)
6	Di 29.03.2022	Fahrlässige Begehung (Teil 2)
7	Di 05.04.2022	Fahrlässige Unterlassung/Übertretungen
8	Di 12.04.2022	Einführung BT I
9	Di 26.04.2022	Einführung
10	Di 03.05.2022	Strafarten
11	Di 10.05.2022	Bedingte Strafen
12	Di 17.05.2022	Strafzumessung/Konkurrenz
13	Di 24.05.2022	Massnahmen (Teil 1)
14	Di 31.05.2022	Massnahmen (Teil 2)

Strafrecht BT I

Vorl.	Datum	Thema
1	Di 22.02.2022	Mittäterschaft und Anstiftung
2	Di 01.03.2022	Gehilfenschaft
3	Di 08.03.2022	Vorsätzliche Unterlassung (Teil 1)
4	Di 15.03.2022	Vorsätzliche Unterlassung (Teil 2)
5	Di 22.03.2022	Fahrlässige Begehung (Teil 1)
6	Di 29.03.2022	Fahrlässige Begehung (Teil 2)
7	Di 05.04.2022	Fahrlässige Unterlassung/Übertretungen
8	Di 12.04.2022	Einführung BT I
9	Di 26.04.2022	Einführung
10	Di 03.05.2022	Strafarten
11	Di 10.05.2022	Bedingte Strafen
12	Di 17.05.2022	Strafzumessung/Konkurrenz
13	Di 24.05.2022	Massnahmen (Teil 1)
14	Di 31.05.2022	Massnahmen (Teil 2)

Strafrecht AT II

Vorl.	Datum	Thema
1	Di 22.02.2022	Mittäterschaft und Anstiftung
2	Di 01.03.2022	Gehilfenschaft
3	Di 08.03.2022	Vorsätzliche Unterlassung (Teil 1)
4	Di 15.03.2022	Vorsätzliche Unterlassung (Teil 2)
5	Di 22.03.2022	Fahrlässige Begehung (Teil 1)
6	Di 29.03.2022	Fahrlässige Begehung (Teil 2)
7	Di 05.04.2022	Fahrlässige Unterlassung/Übertretungen
8	Di 12.04.2022	Einführung BT I
9	Di 26.04.2022	Einführung
10	Di 03.05.2022	Strafarten
11	Di 10.05.2022	Bedingte Strafen
12	Di 17.05.2022	Strafzumessung/Konkurrenz
13	Di 24.05.2022	Massnahmen (Teil 1)
14	Di 31.05.2022	Massnahmen (Teil 2)

Strafrecht AT I

- I. Gegenstand Vorlesung
- II. Legalitätsprinzip
- III. Grundlagen
- IV. Deliktsaufbau
- V. Tatbestand
- VI. Rechtswidrigkeit
- VII. Schuld
- VIII. Versuch
- IX. Täterschaft und Teilnahme
- X. Unterlassung**
- XI. Fahrlässigkeit

Strafrecht AT I

I.	Gegenstand Vorlesung	}	Grundlagen
II.	Legalitätsprinzip		
III.	Grundlagen		
IV.	Deliktsaufbau	}	Vorsätzliche Begehung
V.	Tatbestand		
VI.	Rechtswidrigkeit		
VII.	Schuld		
VIII.	Versuch		
IX.	Täterschaft und Teilnahme	}	Vorsätzliche Unterlassung
X.	Unterlassung		
XI.	Fahrlässigkeit	}	Fahrlässige Begehung/Unterlassung

X. Vorsätzliche Unterlassung

1. Grundlagen
2. Echte Unterlassung
3. Unechte Unterlassung

X. Vorsätzliche Unterlassung

1. Grundlagen
2. Echte Unterlassung
3. Unechte Unterlassung

Grundlagen

Die Faulenzer sind die eigentlichen Wohltäter der Menschheit. Denkt daran, wieviel Unheil allein durch Nichtstun verhindert worden ist.



Grundlagen

Im Juli 1995 haben die serbischen Streitkräfte in Bosnien 8372 bosnische Männer und Jungen in Srebrenica ermordet.



Völkermord von Srebrenica – Arte.tv

Grundlagen

6. September 2017: Eine 40-Jährige muss sich vor dem Landgericht Arnsberg verantworten, weil ihr zweijähriger Sohn im Februar 2014 verhungerte.



sueddeutsche.de

Grundlagen

„Das Recht darf danach zwar Verletzungen verbieten, also es darf verbieten, andere zu töten, zu bestehlen, zu betrügen etc. Aber es darf nicht eine positive Zuwendung anderen gegenüber gebieten.“



Kurt Seelmann, Nichtstun als Straftat
ZStrR 125/2007 262 ff.

Strafbewehrte Solidarität

Deliktstyp	Norm	Gebot
Begehungsdelikt	Art. 126 StGB «Wer gegen jemanden Tötlichkeiten verübt...»	Schlage niemanden!
Unterlassungsdelikt	Art. 217 «Wer ... Unterstützungspflichten nicht erfüllt...»	Hilf jemandem!

Typen

Echte Unterlassungsdelikte

Nichthandeln wird im BT-Tatbestand ausdrücklich erfasst. Beispiele:

- Unterlassung der Nothilfe (Art. 128 StGB)
- Unterlassung der Buchführung (Art. 166 StGB)
- Vernachlässigung Unterhalt (Art. 217 StGB)

Unechte Unterlassungsdelikte

Ein Straftatbestand, der für sich gesehen nur ein aktives Tun erfasst, wird ausnahmsweise durch ein Nichtstun (= Unterlassen) verwirklicht. Beispiel:

- Tötung (Art. 111 StGB) +
- Art. 11 StGB

Phänomenologie

Übersicht von W. Wohlers

Nichtbeachtung Mindestsolidarität	Verletzung spezieller Handlungspflichten...	
Art. 128 Abs. 1 Alt. 2 (Nicht helfen bei Lebensgefahr)	...aus BT-Tatbeständen Art. 127 (im Stich lassen) Art. 158 (Zulassen Schaden) Art. 217 (Vernachlässig. Unt.) Art. 128 Var. 1 (Nicht helfen als Verletzer)	... aus Garantenstellung Art. 11 StGB
Echte Unterlassungsdelikte		Unechtes Unterlassungsdelikt

Jedermannsdelikt

Sonderdelikte

X. Vorsätzliche Unterlassung

1. Grundlagen
2. Echte Unterlassung
3. Unechte Unterlassung

Art. 128 StGB – Unterlassung der Nothilfe

Wer einem Menschen, den er verletzt hat,
oder einem Menschen, der in
unmittelbarer Lebensgefahr schwebt,
nicht hilft, obwohl es ihm den Umständen
nach zugemutet werden könnte,
wer andere davon abhält, Nothilfe zu
leisten, oder sie dabei behindert,
wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren
oder Geldstrafe bestraft



StGB
Schweizerisches
Strafbuch

Art. 128 Abs. 1 Var. 1 – Nichthilfe als Verletzer

Wer einem Menschen, den er verletzt hat,
oder einem Menschen, der in
unmittelbarer Lebensgefahr schwebt,
nicht hilft, obwohl es ihm den Umständen
nach zugemutet werden könnte,
wer andere davon abhält, Nothilfe zu
leisten, oder sie dabei behindert,
wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren
oder Geldstrafe bestraft



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Art. 128 Abs. 1 Var. 2 – Nichthilfe bei Lebensgefahr

Wer einem Menschen, den er verletzt hat,
oder einem Menschen, der in
unmittelbarer Lebensgefahr schwebt,
nicht hilft, obwohl es ihm den Umständen
nach zugemutet werden könnte,
wer andere davon abhält, Nothilfe zu
leisten, oder sie dabei behindert,
wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren
oder Geldstrafe bestraft



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Art. 128 Abs. 2 – Behindern bei Nothilfe

Wer einem Menschen, den er verletzt hat,
oder einem Menschen, der in
unmittelbarer Lebensgefahr schwebt,
nicht hilft, obwohl es ihm den Umständen
nach zugemutet werden könnte,
wer andere davon abhält, Nothilfe zu
leisten, oder sie dabei behindert,
wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren
oder Geldstrafe bestraft



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Art. 128 StGB

Abs. 1 – Variante 1

Nichthilfe an Verletzten

Art. 128 Abs. 1 Var. 1 – Nichthilfe als Verletzer

Wer einem Menschen, den er verletzt hat, ... nicht hilft, obwohl es ihm den Umständen nach zugemutet werden könnte, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Art. 128 Abs. 1 Var. 1 – Nichthilfe als Verletzer

Autofahrer rammt Fahrradfahrerin
und fährt weiter.



Art. 128 Abs. 1 Var. 1 – Nichthilfe als Verletzer

Wer einem Menschen, den er verletzt hat, ... nicht hilft, obwohl es ihm den Umständen nach zugemutet werden könnte, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter (Verletzer): Sonderdelikt
- Tatobjekt
- Tathandlung
- (Taterfolg)
- Zumutbarkeit

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/Fürmöglichhalten
- Wollen/Inkaufnahme

Phänomenologie

Übersicht von W. Wohlers

Nichtbeachtung Mindestsolidarität	Verletzung spezieller Handlungspflichten...	
Art. 128 Abs. 1 Variante 2 (Nicht helfen bei Lebensgefahr)	...aus BT-Tatbeständen Art. 127 (im Stich lassen) Art. 158 (Zulassen Schaden) Art. 217 (Vernachlässig. Unt.) Art. 128 Variante 1 (Nicht helfen V.)	... aus Garantenstellung Art. 11 StGB
Echte Unterlassungsdelikte		Unechtes Unterlassungsdelikt
Jedermannsdelikt		Sonderdelikte

Art. 128 Abs. 1 Var. 1 – Nichthilfe als Verletzer

Wer einem Menschen, den er verletzt hat, ... nicht hilft, obwohl es ihm den Umständen nach zugemutet werden könnte, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatobjekt (Verletzter)
- Tathandlung
- (Taterfolg)
- Zumutbarkeit

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/Fürmöglichhalten
- Wollen/Inkaufnahme

Art. 128 Abs. 1 Var. 1 – Nichthilfe als Verletzer

Wer einem Menschen, den er verletzt hat, ... nicht hilft, obwohl es ihm den Umständen nach zugemutet werden könnte, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatobjekt
- Tathandlung: Nichthelfen
- (Taterfolg)
- Zumutbarkeit

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/Fürmöglichhalten
- Wollen/Inkaufnahme

Art. 128 Abs. 1 Var. 1 – Nichthilfe als Verletzer

Wer einem Menschen, den er verletzt hat, ... nicht hilft, obwohl es ihm den Umständen nach zugemutet werden könnte, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatobjekt
- Tathandlung
- (Taterfolg) – Abstrakt. Gefährungsdelikt
- Zumutbarkeit

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/Fürmöglichhalten
- Wollen/Inkaufnahme

Art. 128 Abs. 1 Var. 1 – Nichthilfe als Verletzer

Wer einem Menschen, den er verletzt hat, ... nicht hilft, obwohl es ihm den Umständen nach zugemutet werden könnte, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatobjekt
- Tathandlung
- (Taterfolg)
- Zumutbarkeit

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/Fürmöglichhalten
- Wollen/Inkaufnahme

Art. 128 Abs. 1 Var. 1 – Nichthilfe als Verletzer

Wer einem Menschen, den er verletzt hat, ... nicht hilft, obwohl es ihm den Umständen nach zugemutet werden könnte, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatobjekt
- Tathandlung
- (Taterfolg)
- Zumutbarkeit

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/FMH (Verletzung)
- Wollen/IKN (Nichthilfe)

Art. 128 StGB

Abs. 1 – Variante 2

Nichthilfe bei Lebensgefahr

Art. 128 Abs. 1 Var. 2 – Nichthilfe bei Lebensgefahr

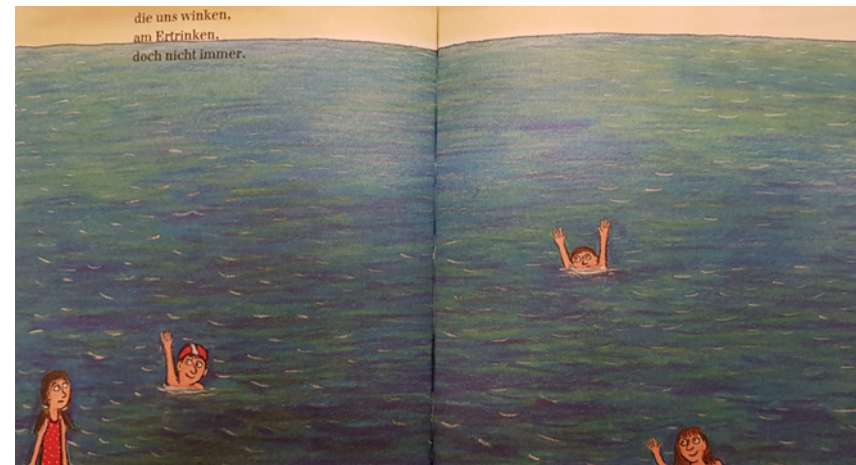
Wer einem Menschen, ...der in unmittelbarer Lebensgefahr schwebt, nicht hilft, obwohl es ihm den Umständen nach zugemutet werden könnte, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft

StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

The logo consists of the letters 'StGB' in a large, bold, black serif font. Below it, the words 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' are written in a smaller, black, sans-serif font, stacked on two lines. The entire logo is centered within a white rounded rectangle, which is itself centered on a light gray background.

Art. 128 Abs. 1 Var. 2 – Nichthilfe bei Lebensgefahr

Wer einem Menschen, ...der in unmittelbarer Lebensgefahr schwebt, nicht hilft, obwohl es ihm den Umständen nach zugemutet werden könnte, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft



„Oft sind Schwimmer, die uns winken am Ertrinken, doch nicht immer.“

Art. 128 Abs. 1 Var. 2 – Nichthilfe bei Lebensgefahr

Wer einem Menschen, ...der in unmittelbarer Lebensgefahr schwebt, nicht hilft, obwohl es ihm den Umständen nach zugemutet werden könnte, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft

Objektiver Tatbestand

- Täter (Jedermanns-Delikt)
- Tatobjekt
- Tathandlung
- (Taterfolg)
- Zumutbarkeit

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/Fürmöglichhalten
- Wollen/Inkaufnahme

Phänomenologie

Übersicht von W. Wohlers

Nichtbeachtung Mindestsolidarität	Verletzung spezieller Handlungspflichten...	
Art. 128 Abs. 1 Variante 2 (Nichthelfen bei Lebensgefahr)	...aus BT-Tatbeständen Art. 127 (im Stich lassen) Art. 158 (Zulassen Schaden) Art. 217 (Vernachlässig. Unt.) Art. 128 Var. 1 (Nichthelfen V.)	... aus Garantenstellung Art. 11 StGB
Echte Unterlassungsdelikte		Unechtes Unterlassungsdelikt
Jedermannsdelikt		Sonderdelikte

Art. 128 Abs. 1 Var. 2 – Nichthilfe bei Lebensgefahr

Wer einem Menschen, ...der in unmittelbarer Lebensgefahr schwebt, nicht hilft, obwohl es ihm den Umständen nach zugemutet werden könnte, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatobjekt (Mensch in Lebensgefahr)
- Tathandlung
- (Taterfolg)
- Zumutbarkeit

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/Fürmöglichhalten
- Wollen/Inkaufnahme

Art. 128 Abs. 1 Var. 2 – Nichthilfe bei Lebensgefahr

Wer einem Menschen, ...der in unmittelbarer Lebensgefahr schwebt, nicht hilft, obwohl es ihm den Umständen nach zugemutet werden könnte, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatobjekt
- Tathandlung
- (Taterfolg)
- Zumutbarkeit

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/Fürmöglichhalten
- Wollen/Inkaufnahme

Art. 128 Abs. 1 Var. 2 – Nichthilfe bei Lebensgefahr

„Für den objektiven Tatbestand genügt es, dass der Täter der bedürftigen Person nicht hilft. Ob die Hilfe erfolgreich gewesen wäre, ist belanglos... Die Hilfeleistungspflicht entfällt, wenn offensichtlich kein Bedürfnis dafür besteht. Hilfe muss mithin als geboten oder doch zumindest als sinnvoll erscheinen...“



Bundesgerichtsurteil 6B_649/2012

Art. 128 Abs. 1 Var. 2 – Nichthilfe bei Lebensgefahr

Wer einem Menschen, ...der in unmittelbarer Lebensgefahr schwebt, nicht hilft, obwohl es ihm den Umständen nach zugemutet werden könnte, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatobjekt
- Tathandlung
- (Taterfolg)
- Zumutbarkeit

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/Fürmöglichhalten
- Wollen/Inkaufnahme

Art. 128 Abs. 1 Var. 2 – Nichthilfe bei Lebensgefahr

Wer einem Menschen, ...der in unmittelbarer Lebensgefahr schwebt, nicht hilft, obwohl es ihm den Umständen nach zugemutet werden könnte, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatobjekt
- Tathandlung
- (Taterfolg)
- Zumutbarkeit

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/Fürmöglichhalten
- Wollen/Inkaufnahme

Art. 128 Abs. 1 Var. 2 – Nichthilfe bei Lebensgefahr

Wer einem Menschen, den er verletzt hat, oder einem Menschen, der in unmittelbarer Lebensgefahr schwebt, nicht hilft, obwohl es ihm den Umständen nach zugemutet werden könnte, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft



Luca Zanette - Roccabella
theinertia.com

Art. 128 Abs. 1 Var. 2 – Nichthilfe bei Lebensgefahr

Wer einem Menschen, ...der in unmittelbarer Lebensgefahr schwebt, nicht hilft, obwohl es ihm den Umständen nach zugemutet werden könnte, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatobjekt
- Tathandlung
- (Taterfolg)
- Zumutbarkeit

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/Fürmöglichhalten
- Wollen/Inkaufnahme

Art. 128 Abs. 1 Var. 2 – Nichthilfe bei Lebensgefahr

„Der subjektive Tatbestand erfordert Vorsatz. Dies schliesst insbesondere ... das Wissen um die unmittelbare Lebensgefahr ein...“



Bundesgerichtsurteil 6B_649/2012

Diskussion

Art. 128 StGB

Gefakter Unfall

- Fernseh-Team und Polizei stellen einen Unfall, um herauszufinden, wer hilft.
- X. fährt am Unfallgeschehen vorbei und kümmert sich nicht.



youtube.com/watch?v=UJu2DcWtAuE

Gefakter Unfall

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatobjekt
- Tathandlung
- (Taterfolg)
- Zumutbarkeit

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/FMH (Verletzung)
- Wollen/IKN (Nichthilfe)



youtube.com/watch?v=UJu2DcWtAuE

Art. 128 StGB – Unterlassung der Nothilfe

„Ob die Hilfe erfolgreich gewesen wäre, ist belanglos.“



Bundesgerichtsurteil 6B_649/2012

Bundesgerichtsurteil 6B_649/2012

- X., G. und F. konsumierten über ein Wochenende grosse Mengen an Amphetamin, MDMA, LSD, GHB, Ketamin und Cannabis.
- Nachdem F. am Montagmorgen um zirka 10.30 Uhr drei weitere MDMA-Pillen eingenommen hatte, begann er grosse Unruhe zu zeigen und stürzte.



Bundesgerichtsurteil 6B_649/2012

Bundesgerichtsurteil 6B_649/2012

- X. und G. legten den wild um sich schlagenden und schreienden F.Y. auf eine Matratze und fesselten Hände und Füße mit Spanngurt und Klebeband.
- Da sich F.Y. nicht beruhigen liess, wickelten sie ihn in ein Duvet ein, schlangen eine Schnur darum und legten eine Futonmatratze auf ihn.



Bundesgerichtsurteil 6B_649/2012

Bundesgerichtsurteil 6B_649/2012

- Als F. blau anlief und nicht mehr atmete, verständigte X. die Sanität
- F. konnte nicht mehr reanimiert werden.



Bundesgerichtsurteil 6B_649/2012

Bundesgerichtsurteil 6B_649/2012

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatobjekt
- Tathandlung
- (Taterfolg)
- Zumutbarkeit

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/FMH (Verletzung)
- Wollen/IKN (Nichthilfe)



Bundesgerichtsurteil 6B_649/2012

Art. 128 StGB – Unterlassung der Nothilfe

13. Dezember 2020: Paris Saint Germain v. Olympique Lyon, Nachspielzeit: Neymar wird gefoult von Thiago Mendes.



Neymar - Eurosport

Art. 128 StGB – Unterlassung der Nothilfe

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatobjekt
- Tathandlung
- (Taterfolg)
- Zumutbarkeit

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/FMH (Verletzung)
- Wollen/IKN (Nichthilfe)



Neymar - Eurosport

Art. 128 StGB – Unterlassung der Nothilfe

„Die Hilfeleistungspflicht entfällt, wenn offensichtlich kein Bedürfnis dafür besteht.“



Bundesgerichtsurteil 6B_649/2012

X. Vorsätzliche Unterlassung

1. Grundlagen
2. Echte Unterlassung
3. Unechte Unterlassung
 - a. Definition
 - b. Gesetz
 - c. Prüfschema

Typen

Echte Unterlassungsdelikte

Nichthandeln wird im BT-Tatbestand ausdrücklich erfasst. Beispiele:

- Unterlassung der Nothilfe (Art. 128 StGB)
- Unterlassung der Buchführung (Art. 166 StGB)
- Vernachlässigung Unterhalt (Art. 217 StGB)

Unechte Unterlassungsdelikte

Ein Straftatbestand, der für sich gesehen nur ein aktives Tun erfasst, wird ausnahmsweise durch ein Nichtstun (= Unterlassen) verwirklicht. Beispiel:

- Tötung (Art. 111 StGB) +
- Art. 11 StGB

Unterlassung

"Ich habe in zahlreichen Fällen Euthanasie durchgeführt, ich habe Krebskranke, die voller Metastasen waren, an einer Lungenentzündung sterben lassen. Ich habe kein Antibiotikum mehr gegeben, um diese tödliche Komplikation noch zu bekämpfen..."



Lothar Witzel, Internist, Spiegel 7/1975:

Unterlassung

Thelma und Louise entscheiden,
Thelmas Ehemann sterben zu lassen,
indem sie ihn ersticken lassen.



Thelma (Geena Davis) & Louise (Susan Sarandon)

Unterlassung

- Turnlehrer vergeht sich regelmässig an Mädchen seiner Klasse.
- Schulleiterin weiss das, schreitet aber nicht ein.



X. Vorsätzliche Unterlassung

1. Grundlagen
2. Echte Unterlassung
3. Unechte Unterlassung
 - a. Definition
 - b. Gesetz
 - c. Prüfschema

Art. 111 StGB – Vorsätzliche Tötung

Wer vorsätzlich einen Menschen **tötet**,
...wird mit Freiheitsstrafe nicht unter
fünf Jahren bestraft.



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Art. 187 StGB – Sexuelle Handlungen mit Kindern

1. Wer mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung **vornimmt**... wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Art. 11 StGB – Begehen durch Unterlassen

¹ Ein Verbrechen oder Vergehen kann auch durch pflichtwidriges Untätigbleiben begangen werden.

² Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht verhindert, obwohl er aufgrund seiner Rechtstellung dazu verpflichtet ist, namentlich auf Grund:

- a. des Gesetzes;
- b. eines Vertrages;
- c. einer freiwillig eingegangenen Fahrgemeinschaft; oder
- d. der Schaffung einer Gefahr.

³ Wer pflichtwidrig untätig bleibt, ist gestützt auf den entsprechenden Tatbestand nur dann strafbar, wenn ihm nach den Umständen der Tat derselbe Vorwurf gemacht werden kann, wie wenn er die Tat durch ein aktives Tun begangen hätte.

⁴ Das Gericht kann die Strafe mildern



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

X. Vorsätzliche Unterlassung

1. Grundlagen
2. Echte Unterlassung
3. Unechte Unterlassung
 - a. Definition
 - b. Gesetz
 - c. Prüfschema

Prüfschema

1. Tatbestandsmässigkeit

A. Objektiver Tatbestand

- Erfolg
- Verhalten
- Tatmacht
- Garantenstellung
- Hypothetische Kausalität
- Vorwurfsidentität

B. Subjektiver Tatbestand

- Wissen/FMH
- Wollen/IKN

2. Rechtswidrigkeit

3. Schuld

¹ Ein Verbrechen oder Vergehen kann auch durch pflichtwidriges Untätigbleiben begangen werden.

² Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht verhindert, obwohl er aufgrund seiner Rechtstellung dazu verpflichtet ist, namentlich auf Grund:

- a. des Gesetzes;
- b. eines Vertrages;
- c. einer freiwillig eingegangenen Fahrengemeinschaft; oder
- d. der Schaffung einer Gefahr.

³ Wer pflichtwidrig untätig bleibt, ist gestützt auf den entsprechenden Tatbestand nur dann strafbar, wenn ihm nach den Umständen der Tat derselbe Vorwurf gemacht werden kann, wie wenn er die Tat durch ein aktives Tun begangen hätte.

⁴ Das Gericht kann die Strafe mildern

Prüfschema

1. Tatbestandsmässigkeit

A. Objektiver Tatbestand

- Erfolg
- Verhalten
- Tatmacht
- Garantenstellung
- Hypothetische Kausalität
- Vorwurfsidentität

B. Subjektiver Tatbestand

- Wissen/FMH
- Wollen/IKN

2. Rechtswidrigkeit

3. Schuld

¹ Ein Verbrechen oder Vergehen kann auch durch pflichtwidriges Untätigbleiben begangen werden.

² Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht verhindert, obwohl er aufgrund seiner Rechtstellung dazu verpflichtet ist, namentlich auf Grund:

- des Gesetzes;
- eines Vertrages;
- einer freiwillig eingegangenen Fahrengemeinschaft; oder
- der Schaffung einer Gefahr.

³ Wer pflichtwidrig untätig bleibt, ist gestützt auf den entsprechenden Tatbestand nur dann strafbar, wenn ihm nach den Umständen der Tat derselbe Vorwurf gemacht werden kann, wie wenn er die Tat durch ein aktives Tun begangen hätte.

⁴ Das Gericht kann die Strafe mildern

Erfolg

- Todeseintritt (drohende Verletzung des Rechtsguts Leben) nicht verhindert.
- Drohende Gefahr nicht abgewendet.
- Verwirklichung Gefahr = Erfolg



Thelma (Geena Davis) & Louise (Susan Sarandon)

Erfolg

- Sexuelle Handlung mit Kind
(Gefährdung des Rechtsguts
ungestörte sexuelle Entwicklung)
nicht verhindert.
- Delikt eines Dritten nicht
abgewendet.
- Verwirklichung Delikt = Erfolg



Prüfschema

1. Tatbestandsmässigkeit

A. Objektiver Tatbestand

- Erfolg
- Verhalten
- Tatmacht
- Garantenstellung
- Hypothetische Kausalität
- Vorwurfsidentität

B. Subjektiver Tatbestand

- Wissen/FMH
- Wollen/IKN

2. Rechtswidrigkeit

3. Schuld

¹ Ein Verbrechen oder Vergehen kann auch durch pflichtwidriges Untätigbleiben begangen werden.

² Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes **nicht verhindert**, obwohl er aufgrund seiner Rechtstellung dazu verpflichtet ist, namentlich auf Grund:

- des Gesetzes;
- eines Vertrages;
- einer freiwillig eingegangenen Fahrengemeinschaft; oder
- der Schaffung einer Gefahr.

³ Wer pflichtwidrig untätig bleibt, ist gestützt auf den entsprechenden Tatbestand nur dann strafbar, wenn ihm nach den Umständen der Tat derselbe Vorwurf gemacht werden kann, wie wenn er die Tat durch ein aktives Tun begangen hätte.

⁴ Das Gericht kann die Strafe mildern

Verhalten

Tatbestandsmäßige Verhalten:
Obwohl eine Gefahr sich zu verwirklichen droht, tut der Täter nichts.



Verhalten

Tatbestandsmässiges Verhalten:
Obwohl eine Gefahr sich zu verwirklichen droht, tut der Täter nichts.



Verhalten

«Pflicht zum Eingreifen [setzt] voraus, dass mit Blick auf die zu schützenden Rechtsgüter eine konkrete Gefahrenlage eingetreten ist, mithin der Eintritt des tatbestandsmässigen Erfolgs droht.»



Donatsch/Tag⁹, 324

Verhalten

Warenhausdetektiv muss (kann aber auch) erst aktiv werden, wenn der Dieb das Gut eingesteckt hat und dabei ist, das Warenhaus zu verlassen.



Verhalten

Tatbestandsmässiges Verhalten:
Obwohl eine Gefahr sich zu verwirklichen droht, tut der Täter nichts.



Tun oder Unterlassen?

- Fabrikant hatte Pinsel aus nicht desinfiziertem chinesischem Ziegenhaar hergestellt.
- Arbeiterinnen starben an Milzbrandbakterien.



Reichsgericht, Strafsenat, 1929, RGSt 63, 211

Tun oder Unterlassen?

- Tun (Abgabe von Ziegenhaar) oder
- Unterlassung (Nicht-Desinfektion)



Tun oder Unterlassen?

- Schwerpunkttheorie: Unterlassen liegt vor, wenn der Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit beim Nichthandeln liegt.
- Subsidiaritätstheorie (h.L.): Wenn an einem Handeln angeknüpft werden kann, liegt ein Begehungsdelikt vor.



Tun oder Unterlassen?

«Die Abgrenzung zwischen Handlung und Unterlassung ist ... nach dem **Subsidiaritätsprinzip** vorzunehmen... Danach ist immer zuerst zu prüfen, ob ein aktives Tun vorliegt, das tatbestandsmässig, rechtswidrig und schuldhaft ist.»



BGE 115 IV 199



Tun oder Unterlassen?

"Ich habe in zahlreichen Fällen Euthanasie durchgeführt, ich habe Krebskranke, die voller Metastasen waren, an einer Lungenentzündung sterben lassen. Ich habe kein Antibiotikum mehr gegeben, um diese tödliche Komplikation noch zu bekämpfen..."



Lothar Witzel, Internist, Spiegel 7/1975:

Tun oder Unterlassen?

- Schwerpunkttheorie: Unterlassen liegt vor, wenn der Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit beim Nichthandeln liegt.
- Subsidiaritätstheorie (h.L.): Wenn an einem Handeln angeknüpft werden kann, liegt ein Begehungsdelikt vor.



Lothar Witzel, Internist, Spiegel 7/1975:

Tun oder Unterlassen?

- Maggie bekommt nach Pausengong nochmals einen Schlag. Sturz. Hohe Querschnittslähmung.
- Verlust Bein als Folge einer Infektion.
- Bittet Franky (Trainer), sie zu töten.
- Franky stellt Beatmung ab und injiziert Adrenalin.



Million Dollar Baby (2004)

Tun oder Unterlassen?

- Schwerpunkttheorie: Abschalten ist Unterlassen, da Fokus auf Beendigung Lebenserhaltung (Frankie), die mit Nichtaufnahme Lebensrettung (Witzel) äquivalent ist.
- Subsidiaritätstheorie: Abschalten ist Tun. Strafbare Tötung auf Verlangen.



Tun oder Unterlassen?

Wenn Abschalten ein Unterlassen wäre, was bedeutete das dann für Sie und mich?



woorise.com

Tun oder Unterlassen?

- Lösung: Selbsttötung durch eigenständige Einnahme Pentobarbital



Tun oder Unterlassen?

- Patient mit hoher Querschnittslähmung (keine selbständige Atmung) entscheidet urteilsfähig, zu sterben.
- Beatmung wird abgeschaltet und zugleich Benzodiazepine (z.B. Dormicum) zur Sedierung und Morphine zur Schmerzlinderung (Unterdrückung Erstickungsgefühl).



Prof. Dr. med. Reto Stocker, Intensivmedizin
und Anästhesiologie, Hirslanden

Prüfschema

1. Tatbestandsmässigkeit

A. Objektiver Tatbestand

- Erfolg
- Verhalten
- Tatmacht
- Garantenstellung
- Hypothetische Kausalität
- Vorwurfsidentität

B. Subjektiver Tatbestand

- Wissen/FMH
- Wollen/IKN

2. Rechtswidrigkeit

3. Schuld

¹ Ein Verbrechen oder Vergehen kann auch durch pflichtwidriges Untätigbleiben begangen werden.

² Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht verhindert, obwohl er aufgrund seiner Rechtsstellung dazu verpflichtet ist, namentlich auf Grund:

- des Gesetzes;
- eines Vertrages;
- einer freiwillig eingegangenen Fahrengemeinschaft; oder
- der Schaffung einer Gefahr.

³ Wer pflichtwidrig untätig bleibt, ist gestützt auf den entsprechenden Tatbestand nur dann strafbar, wenn ihm nach den Umständen der Tat derselbe Vorwurf gemacht werden kann, wie wenn er die Tat durch ein aktives Tun begangen hätte.

⁴ Das Gericht kann die Strafe mildern

Art. 128 StGB – Unterlassung der Nothilfe

Wer einem Menschen, den er verletzt hat, oder einem Menschen, der in unmittelbarer Lebensgefahr schwebt, nicht hilft, obwohl es ihm den Umständen nach zugemutet werden könnte, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Art. 217 – Vernachlässigung von Unterhaltspflichten

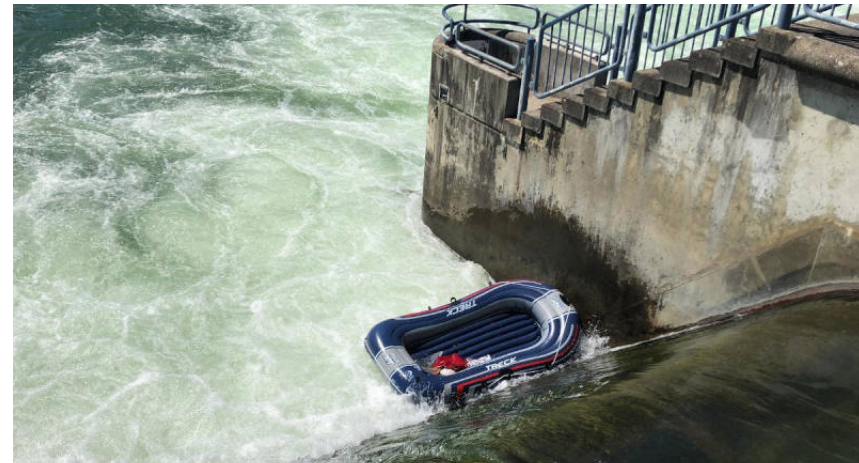
¹ Wer seine familienrechtlichen Unterhalts- oder Unterstützungspflichten nicht erfüllt, obschon er über die Mittel dazu verfügt oder verfügen könnte, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Tatmacht

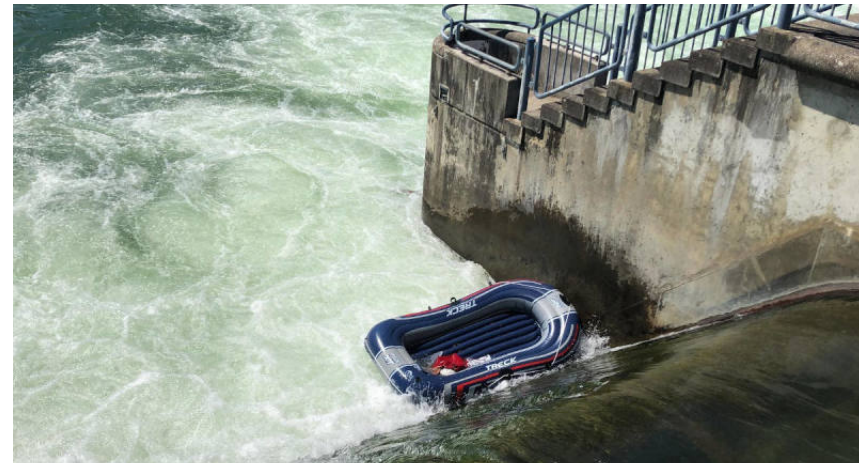
- Grundgedanke:
Ultra posse nemo tenetur
- Jenseits des Möglichen (obj.) und
seiner Möglichkeiten (subj.) ist
niemand verantwortlich.



Höngger Wehr – polizeiticker.ch

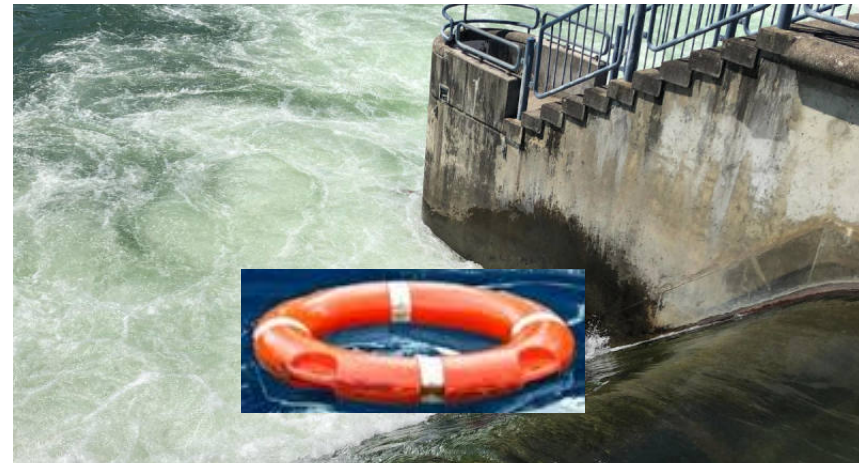
Tatmacht

Ein Lehrer muss sich nicht zu seinem ertrinkenden Schüler in die Fluten stürzen, wenn er sich dabei selber in Lebensgefahr begeben muss.



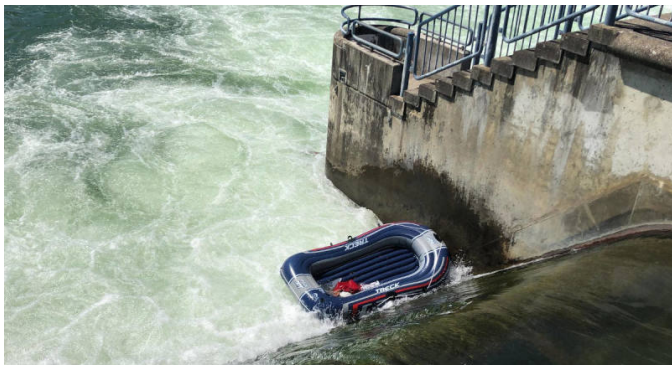
Tatmacht

Er muss jedoch professionelle Hilfe rufen und ungefährliche Rettungsmaßnahmen ergreifen.

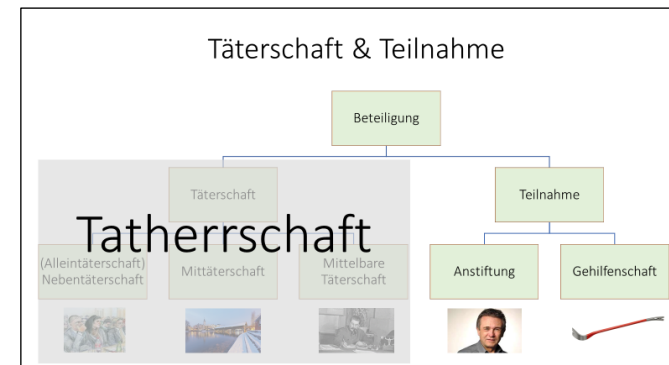


Tatmacht – Tatherrschaft

Bei der Tatmacht geht es um die *hypothetische* Frage der Beherrschungsmöglichkeiten: Wäre ein Tätigwerden objektiv möglich und subjektiv zumutbar gewesen?



Bei der Tatherrschaft geht es um die *faktische* Beherrschung und Steuerung. Was hat der (Mit-)Täter getan?



Zusammenfassung

Grundlagen

„Das Recht darf danach zwar Verletzungen verbieten, also es darf verbieten, andere zu töten, zu bestehlen, zu betrügen etc. Aber es darf nicht eine positive Zuwendung anderen gegenüber gebieten.“



Kurt Seelmann, Nichtstun als Straftat
ZStrR 125/2007 262 ff.

Typen

Echte Unterlassungsdelikte

Nichthandeln wird im BT-Tatbestand ausdrücklich erfasst. Beispiele:

- Unterlassung der Nothilfe (Art. 128 StGB)
- Unterlassung der Buchführung (Art. 166 StGB)
- Vernachlässigung Unterhalt (Art. 217 StGB)

Unechte Unterlassungsdelikte

Ein Straftatbestand, der für sich gesehen nur ein aktives Tun erfasst, wird ausnahmsweise durch ein Nichtstun (= Unterlassen) verwirklicht. Beispiel:

- Tötung (Art. 111 StGB) +
- Art. 11 StGB

Hausaufgabe

Haben sich Thelma und Louise strafbar gemacht, indem sie den Thelmas schwer verletzten Ehemann haben sterben lassen?



Thelma (Geena Davis) & Louise (Susan Sarandon)

Strafrecht AT I

Vorl.	Datum	Thema
1	Di 22.02.2022	Mittäterschaft und Anstiftung
2	Di 01.03.2022	Anstiftung/Gehilfenschaft
3	Di 08.03.2022	Vorsätzliche Unterlassung (Teil 1)
4	Di 15.03.2022	Vorsätzliche Unterlassung (Teil 2)
5	Di 22.03.2022	Fahrlässige Begehung (Teil 1)
6	Di 29.03.2022	Fahrlässige Begehung (Teil 2)
7	Di 05.04.2022	Fahrlässige Unterlassung/Übertretungen
8	Di 12.04.2022	Einführung BT I
9	Di 26.04.2022	Einführung
10	Di 03.05.2022	Strafarten
11	Di 10.05.2022	Bedingte Strafen
12	Di 17.05.2022	Strafzumessung/Konkurrenz
13	Di 24.05.2022	Massnahmen (Teil 1)
14	Di 31.05.2022	Massnahmen (Teil 2)



Universität
Zürich ^{UZH}

Strafrecht AT I

Prof. Dr. Marc Thommen